

Zuteilungskriterien für den Kindergarten und die Primarstufe

1. Gesetzliche Grundlage

Schulort ist der Aufenthaltsort des Schülers (vgl. Schulgesetz § 9 Abs. 1).

Für die Klassengrösse gilt im Kindergarten und in der Primarschule eine Richtzahl von 18 und eine Höchstzahl von 24 Schülerinnen und Schülern (vgl. Schulgesetz § 12 Abs 1a und 1b).

2. Funktionendiagramm Schulen Baar

Gemäss Funktionendiagramm legt der Rektor betreffend die Schulorganisation der Gesamtschule übergeordnete Verbindlichkeiten fest (vgl. FD 4.02) und das Prorektorat Kindergarten-/Primarstufe bestimmt unter Einhaltung der Zuteilungskriterien die Schulhauszuteilung (vgl. FD 4.13).

Im Prozess der Klassenbildung werden die Kindergartenlehrpersonen miteinbezogen.

3. Schulkreiszugehörigkeit

Die Kindergarten- und Primarklassen werden innerhalb eines Schulkreises gebildet. Je nach Schülerzahlen können Kinder aus Grenzgebieten dem einen oder anderen Schulkreis zugeteilt werden. Dabei ist die Zumutbarkeit des Schulweges zu berücksichtigen.

Eine Klassenzuteilung in den nächstgelegenen Quartierkindergarten oder in die nächstgelegene Schule wird angestrebt, ist aufgrund der verschiedenen Zuteilungskriterien jedoch nicht immer möglich.

Im Schulkreis Zentrum können Geschwister aufgrund der verschiedenen Zuteilungskriterien unterschiedlichen Schulen zugeteilt werden. Dies gilt auch bei Schulkreisen mit Aussenkindergärten.

Die Primarklassen bleiben über die Schulzeit grundsätzlich zusammen. Sie werden nur in ausserordentlichen Situationen neu gebildet.

Der Besuch der schulergänzenden Betreuungsangebote (SEB) erfolgt im Schulkreis, in welchem das Kind auch den Kindergarten oder die Primarklasse besucht. So können die sozialen Kontakte gleichzeitig im schulischen Umfeld wie auch in der SEB gepflegt werden.

In einzelnen Schulkreisen sind die schulischen Räumlichkeiten noch nicht vollständig vorhanden und befinden sich momentan im Bau. Daher ist es zurzeit nicht möglich, dass bei einem Besuch der SEB gleichzeitig ein Platz in einem Kindergarten nahe der SEB berücksichtigt werden kann.

4. Klassenbildung

Es wird eine ausgewogene Klassenkonstellation angestrebt, damit die Durchmischung der Schülerinnen und Schüler das Lernen und die soziale Integration begünstigen und eine wirkungsvolle Klassenführung möglich ist.

Für die Festlegung einzelner Klassengrößen werden neben den pädagogischen (Klassenkonstellation, Migration, Sonderschulung) auch die infrastrukturellen Gegebenheiten (z.B. Schulzimmergröße), die Schülerzahlentwicklung und mögliche Zu- und Wegzüge berücksichtigt.

Taxikinder können in den gleichen Kindergarten bzw. in die gleiche Primarklasse eingeteilt werden, um den Busfahrplan zu optimieren. Ein Kindergartenwechsel ist aufgrund des vorgegebenen Fahrplans in einzelnen Fällen möglich.

4.1 Kindergarten

Bei der Klassenbildung wird darauf geachtet, dass pro Kindergartenklasse möglichst eine ausgeglichene Verteilung von Mädchen und Knaben sowie von Kindern im vorobligatorischen und obligatorischen Kindergartenjahr (schulpflichtig oder schulberechtigt) vorliegt.

Kinder mit wenig und keinen Deutschkenntnissen werden möglichst ausgewogen auf die einzelnen Kindergartenklassen innerhalb eines Schulkreises verteilt. Dabei wird auch der Aspekt des besonderen Förderbedarfs einzelner Kinder mitberücksichtigt.

Wenn möglich werden mindestens zwei Kinder aus einem Wohngebiet der gleichen Kindergartenklasse zugeteilt, damit der Schulweg in der Gruppe absolviert werden kann. Dabei werden die Wohnquartiere der bleibenden Kindergartenkinder nach Möglichkeit mitberücksichtigt.

Wenn mehrere Kindergärten (z.B. Doppelkindergarten) in der Nähe eines Wohnquartiers bestehen, besuchen Geschwister grundsätzlich verschiedene Kindergärten.

Über die Einteilung von Zwillingen in die gleiche oder getrennte Kindergartenklassen entscheiden nach Beratung durch das Rektorat die Eltern.

Ein Kind besucht die beiden Kindergartenjahre grundsätzlich im gleichen Kindergarten. Bei einem fachlich begründeten dritten Kindergartenjahr wird der Verbleib im bisherigen bzw. die Zuteilung in einen neuen Kindergarten individuell aufgrund des Entwicklungsstandes und der Förderziele beurteilt.

4.2 1. Primarklasse

Bei der Klassenbildung wird auf eine möglichst ausgewogene Verteilung von Mädchen und Knaben geachtet.

Kinder mit wenig und keinen Deutschkenntnissen werden möglichst ausgewogen auf die einzelnen Klassen verteilt. Dabei wird auch der Aspekt des besonderen Förderbedarfs einzelner Kinder mitberücksichtigt.

Grundsätzlich werden mindestens zwei Kinder aus einer Kindergartenklasse oder dem gleichen Wohngebiet der gleichen Klasse zugeteilt, damit der Schulweg in der Gruppe absolviert werden kann.

Geschwister und Zwillinge werden ab der 1. Primarklasse sofern organisatorisch möglich in verschiedene Klassen eingeteilt. So haben sie die Möglichkeit, sich eigenständig in einer Klasse zu entwickeln. Falls Eltern nach Beratung durch das Rektorat eine Zuteilung von Zwillingen in die gleiche Klasse schriftlich begründet beantragen, so wird dies berücksichtigt.

5. Fremdbetreuung auf privater Basis

Kinder werden aufgrund ihrer Wohnadresse einem Kindergarten oder einer Primarklasse zugeteilt.

Wird ein Kind an mindestens 3 Tagen pro Woche in einem anderen Schulkreis fremdbetreut, so wird dieses auf schriftliches Gesuch der Eltern einem Kindergarten oder einer Klasse im Schulkreis der Fremdbetreuung zugeteilt.

Die Eltern haben das Gesuch mit dem entsprechenden Fremdbetreuungsnachweis für den Kindergarten bis spätestens Ende Februar und für die Primarschule bis spätestens Ende Mai jährlich einzureichen.

Allfällige Transportkosten sind durch die Eltern zu tragen.

6. Umzug und Zuzug

Bei einem Umzug in einen anderen Schulkreis erfolgt bis Ende 4. Primarklasse zum Zeitpunkt des Wohnortswechsel oder Ende Semester ein Klassenwechsel. Ausnahmen können pädagogische Gründe aufgrund des bisherigen Schulverlaufs eines Kindes sein.

Auf der Mittelstufe 2 bleiben die Schülerinnen und Schüler auch bei einem Umzug in einen anderen Schulkreis grundsätzlich in der aktuellen Klasse. Dies wird mit dem laufenden Übertrittsverfahren begründet. Allfällige Transportkosten sind durch die Eltern zu tragen.

Bei Zuzügen während des Schuljahres können begründet abweichende Klassenzuteilungen vorgenommen werden.

7. Eltern

Eltern können im Rahmen der Anmeldung persönliche, gewichtige Anliegen mitteilen, welche bei der Klassenzuteilung unter Berücksichtigung der Zuteilungskriterien geprüft werden.

Baar, 4. Dezember 2022